

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Joachim Hanisch, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

A) Problem

Nach aktueller Rechtslage sind die Kommunen in der Praxis kaum in der Lage, Rücklagen im Rahmen der Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu bilden. Verfolgt Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG ausdrücklich eine Kostendeckung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, wird dieses Ziel bislang jedoch durch äußerst begrenzte Möglichkeiten der Rücklagenbildung stark eingeschränkt. Zwar besteht seit dem 1. Januar 2000 die Möglichkeit, auf zuwendungsfinanzierte Anlagenteile abzuschreiben, um eine Sonderrücklage für Investitionen bilden zu können. Diese Möglichkeit ist aber kaum praktikabel und wird daher in der Praxis selten genutzt. Verschiedene gesetzliche Anpassungen zur Ermöglichung der Bildung von Rückstellungen sind denkbar. Im Interesse der Kommunen sollten allerdings Regelungen vermieden werden, die wiederum Probleme im Zusammenhang mit der jeweils maßgeblichen Bemessungsgrundlage erzeugen. Um flächendeckend eine dauerhafte und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung unserer bayerischen Gemeinden zu gewährleisten, ist es also notwendig, das KAG unter Berücksichtigung der genannten Problemlagen entsprechend anzupassen, um die Bildung von Rücklagen zu ermöglichen.

B) Lösung

Art. 8 Abs. 3 KAG wird dahingehend geändert, dass eine Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen ohne nähere Bestimmung der Bemessungsgrundlage geschaffen wird. Eine derartige Regelung würde eine praktikable Lösung darstellen und den Kommunen größtmögliche Flexibilität einräumen. Sie werden hierdurch in die Lage versetzt, kontinuierlich auf notwendige Investitionen im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung ansparen zu können. Echte Spielräume für eine nachhaltige und zukunftsweisende Daseinsvorsorge können geöffnet und betriebswirtschaftlich sinnvolle Kalkulationen ermöglicht werden. Eine hierdurch befürchtete Doppelfinanzierung findet nicht statt, da die Rücklagen nur für künftig entstehende Kosten gebildet werden. Auch die häufig zu beklagenden Gebührenschwankungen können durch die einhergehende langfristige Planungssicherheit am besten vermieden werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Sätze 4 und 5 des Art. 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), erhalten folgende Fassung:

„⁴Für künftigen Investitionsaufwand können für die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung Rücklagen gebildet werden. ⁵Diese sind einschließlich einer angemessenen Verzinsung der Einrichtung wieder zuzuführen; künftige Anschaffungs- und Herstellungskosten sind um diesen Betrag zu kürzen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu Satz 4:

Für künftigen Investitionsaufwand dürfen alle bayerischen Gemeinden, Märkte, Städte, Zweckverbände und Kommunalunternehmen, die nach dem BayKAG Gebühren erheben, für ihre Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung Rücklagen bilden. Für andere öffentliche Einrichtungen, für die Gebühren erhoben werden, wie z.B. für Friedhöfe oder Kindertagesstätten, gilt diese Regelung nicht. Die Gemeinden werden derzeit nach dem BayKAG nur in die Lage versetzt, die bereits vorhandenen Anlagen in dem den Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellten Umfang zu refinanzieren. Sie sind also rechtlich und kalkulatorisch gehindert, zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

Die Anpassung des in Rede stehenden Artikels erfolgt analog zu den Regelungen der Rücklagenbildung nach § 6 Abs. 2 EBV und § 10 Abs. 1 KUV, die im Übrigen aufgrund der einschränkenden Vorschriften des KAG bisher ins Leere laufen. Allein das Alter der Ortsnetze sowie der insbesondere hier schon jetzt bestehende Investitionsstau, wird in den kommenden Jahren verstärkt Inlinersanierungen, Netzerneuerungen und im Abwasserbereich im Hinblick auf § 55 Abs. 2 WHG ggf. eine Umstellung von Misch- auf Trennsysteme notwendig machen. In diesem Zusammenhang ist die Möglichkeit, Rücklagen für künftigen Investitionsaufwand zu bilden, nicht nur erforderlich, sondern auch investitionsfördernd.

Durch eine ins Ermessen des Einrichtungsträgers gestellte Bildung von Rückstellungen erfolgt auch keineswegs eine Doppelfinanzierung: Wie in jedem Wirtschaftsbetrieb üblich, muss der Gebührenzahler schon heute damit beginnen, den durch Abnutzung und Veralterung der Einrichtungen entstehenden Investitionsbedarf der Zukunft mit zu finanzieren. Durch die kontinuierliche Rücklagenbildung können ferner Gebührenschwankungen vermieden und das Gebührenaufkommen insgesamt verstetigt werden.

Zu Satz 5:

Durch die Neufassung des Satzes 4 sind redaktionelle Anpassungen in Satz 5 notwendig.